

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Zweites Gesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes

Der Senat von Berlin
InnDS III A 21/III A Kr
90 223-2373/-2112

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über

Zweites Gesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes

A. Problem

Der Rettungsdienst ist seit längerer Zeit immer wieder verstärkt in den Fokus der Öffentlichkeit geraten. Die angespannte Situation im Rettungsdienst hat vielfältige Ursachen, die u. a. auf die angespannte Lage im gesamten Gesundheitswesen sowie die Auswirkungen der Corona Pandemie zurückzuführen sind. Insbesondere bestehen Probleme im Hinblick auf die Verfügbarkeit von ausreichend qualifiziertem Personal für die Besetzung der Einsatzfahrzeuge. Besonders der Mangel an Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern spielt hierbei eine große Rolle. Festzustellen ist ferner, dass diese Probleme nicht berlinexklusiv bestehen, sondern die Rettungsdienste nahezu im gesamten Bundesgebiet belasten.

Der Änderung des Gesetzes liegen im Einzelnen folgende Erwägungen zugrunde.

I.

Eine Ausnahmeregelung in Bezug auf die Besetzung der Einsatzfahrzeuge ist in der aktuellen Fassung des Rettungsdienstgesetzes nicht vorgesehen. Das bedeutet, dass aufgrund eines zurzeit bestehenden Mangels an Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern die reguläre Besetzung der Einsatzmittel im Sinne des Rettungsdienstgesetzes nicht

ausreichend gewährleistet werden kann. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG) am 1. Januar 2014 sollen die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter das Berufsbild der Rettungsassistentin bzw. der Rettungsassistenten ersetzen. Die Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter kann allerdings nur schrittweise über Ergänzungsprüfungen oder im Wege der Laufbahn- bzw. Berufsausbildung vollzogen werden. Aktuell steht jedoch der Berliner Feuerwehr nicht genügend Personal mit der Qualifikation der Notfallsanitäterin oder des Notfallsanitäters zur Verfügung, um die Rettungsmittel durchgehend zu besetzen. Die Neuschaffung einer Ausnahmeregelung ist daher zwingend geboten, um auf besondere Situationen – insbesondere bei Personalengpässen – bedarfsgerecht und situativ reagieren zu können.

II.

Die Änderung des Rettungsdienstgesetzes aus dem Jahr 2016 (GVBl. S. 762) hat in den neu eingefügten §§ 5a und 5b RDG zur Stellung der Behördenleitung der Berliner Feuerwehr – insbesondere im Verhältnis zu der Stellung der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst – keine konkreten Aussagen getroffen. Insbesondere wird die Stellung der Landesbranddirektorin oder des Landesbranddirektors weder erläutert, noch werden Funktion und Aufgaben normiert. Im Gesetz soll deshalb klargestellt werden, dass die Gesamtverantwortung für die Berliner Feuerwehr bei der Landesbranddirektorin oder dem Landesbranddirektor liegt.

III.

Die aktuell normierte Übergangsfrist, die es ermöglicht, Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten in der Notfallrettung – anstelle der Mangelressource Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter – einzusetzen, endet mit Ablauf des 31. Dezember 2026. Eine Verlängerung dieser Übergangsvorschrift zum Einsatz von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten um drei Jahre gewährleistet Planungssicherheit sowie Flexibilität bei der Besetzung der Einsatzmittel.

B. Lösung

Um auf entsprechende Problemlagen zukünftig besser und flexibler reagieren zu können, sind § 5a Absatz 1 und 3 sowie § 23 Absatz 2 RDG zu ändern.

Damit soll besonderen Auslastungsszenarien des Rettungsdienstes situativ besser entgegengetreten werden können. Relevant ist hierbei insbesondere die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung, die Abweichungen von § 9 Absatz 1 RDG sowie von der regulären Besetzung der Einsatzmittel nach § 9 Absatz 2 RDG ermöglichen soll. Diese Rechtsverordnung kann von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung im Benehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung erlassen werden. Sie ist auf ein Jahr zu befristen und kann begründet einmalig für ein weiteres Jahr verlängert werden. Durch die Rechtsverordnung soll es der Landesbranddirektorin oder dem Landesbranddirektor ermöglicht werden, Abweichungen von § 9 Absatz 1 RDG zuzulassen und die Besetzung der Einsatzmittel gemäß § 9 Absatz 2 Buchstaben a), b), d) und e) RDG an besondere Auslastungsszenarien des Rettungsdienstes anzupassen. Neben einer Definition und Differenzierung von besonderen Lagen soll die Verordnung einen Indikatoren-geleiteten Stufenplan enthalten. Abweichungen von den Buchstaben a), d) und e) sollen erst dann ermöglicht werden, wenn gemäß dem Stufenplan andere Maßnahmen im Hinblick auf die Besetzung der Einsatzmittel zur Lagebewältigung nicht ausreichend sind. Dabei sind Änderungen bei den Buchstaben d) und e) grundsätzlich ultima ratio.

Ferner soll die Rolle der Landesbranddirektorin oder des Landesbranddirektors in ihrer oder seiner Gesamtverantwortung als Behördenleitung der Berliner Feuerwehr durch die Gesetzesänderung gestärkt werden.

Überdies soll mit einer Änderung der Vorschrift zum vorübergehenden Einsatz von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten eine bessere Planungssicherheit für die Berliner Feuerwehr ermöglicht werden. Das Berufsbild der Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten wurde durch die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter abgelöst (basierend auf dem neuen Notfallsanitätergesetz des Bundes aus dem Jahr 2013). Nach der bisherigen Regelung läuft die Übergangsfrist Ende 2026 aus. Eine Verlängerung bis Ende 2029 ermöglicht es bereits jetzt, die künftigen Personalplanungen – es ist weiterhin mit einer angespannten Personalsituation in Bezug auf Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter zu rechnen – entsprechend anzupassen.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Im Hinblick auf die angestrebte Lösung der unter A. dargestellten Problemlage ist eine Alternative zur Neufassung des Gesetzes nicht ersichtlich.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt

Der Gesetzesentwurf hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz und auf die Umwelt.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Der Gesetzesentwurf wurde auf eine gendergerechte Sprache hin geprüft und sprachlich angepasst. Im Übrigen besitzt der Gesetzesentwurf keine Gleichstellungsrelevanz.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Der Gesetzesentwurf hat keine Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln.

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalt und/oder Wirtschaftsunternehmen

Für Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen sind keine Kosten zu erwarten.

H. Gesamtkosten

Keine.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit beider Länder.

J. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine.

K. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport.

Der Senat von Berlin
InnDS III A 21/III A 2 Kr
90 223-2372/2112

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Zweites Gesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Rettungsdienstgesetzes

Das Rettungsdienstgesetz vom 8. Juli 1993 (GVBl. S. 313), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(Ärztliche Leitung Rettungsdienst)“ ein Komma und die Wörter „unbeschadet der

Gesamtverantwortung der Landesbranddirektorin oder des Landesbranddirektors für die Berliner Feuerwehr,“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert

aa) In Satz 1 wird das Wort „fachlichen“ durch das Wort „medizinischen“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 23 Absatz 2 Satz 2 bleibt ebenfalls unberührt.“

2. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Buchstabe a werden die Wörter „zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Wörter „zum 31. Dezember 2029“ ersetzt.

b) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Zur Bewältigung besonderer Lagen kann die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung durch eine Rechtsverordnung Abweichungen von den Regelungen des § 9 Absatz 1 und 2 Buchstaben a, b, d und e zulassen, dabei sind Abweichungen nach einem in der Rechtsverordnung festzulegenden indikatorengekoppelten Stufenplan vorzusehen. Die Rechtsverordnung nach Satz 2 ist auf ein Jahr zu befristen und kann begründet einmalig für ein weiteres Jahr verlängert werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Das Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Berlin (Rettungsdienstgesetz – RDG) vom 8. Juli 1993 hat sich in der Praxis grundsätzlich bewährt. Dennoch ist es

erforderlich, die gesetzlichen Regelungen vor dem Hintergrund der allgemein sehr angespannten Lage im gesamten Gesundheitssektor sowie insbesondere im Berliner Rettungsdienst anzupassen und zu verbessern. Um dieser akuten Situation kurzfristig entgegenzutreten zu können, haben sich drei Schwerpunkte, die im Rahmen einer Änderung des Rettungsdienstgesetzes umzusetzen sind, abgezeichnet:

Die Einführung einer Ausnahmeregelung in Bezug auf die Besetzung der Einsatzfahrzeuge und die Stellung der Landesbranddirektorin oder des Landesbranddirektors im Verhältnis zur Ärztlichen Leitung Rettungsdienst sowie die Verlängerung der Übergangsvorschrift zum Einsatz von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1

1. Zu Nummer 1 (§ 5a Absatz 1 und 3 Satz 1 RDG)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Gesamtverantwortung für die Berliner Feuerwehr, insbesondere sofern die Aufgabenwahrnehmung der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst über ausschließlich medizinische Fragestellungen hinausgeht und Auswirkung auf die operativen Prozesse und organisatorischen Abläufe der gesamten Berliner Feuerwehr hat, bei der Landesbranddirektorin oder dem Landesbranddirektor liegt und diese oder dieser entsprechend entscheidungsbefugt sein muss. Dabei ist zu berücksichtigen, dass medizinische Fragestellungen auch immer mit organisatorischen Fragestellungen in einem engen Sachzusammenhang stehen. Die jeweils gültigen Empfehlungen der Bundesärztekammer für die Ärztliche Leitung Rettungsdienst finden insofern Beachtung.

Ausschließlich bei medizinischen Aufgaben ist die Ärztliche Leitung Rettungsdienst im Sinne von § 5a Absatz 3 RDG weisungsungebunden. Hiermit wird gleichzeitig die Rolle der Behördenleitung präzisiert und sichergestellt, dass es nicht zur Verlangsamung von Entscheidungsprozessen kommt. Da jedoch auch medizinische Fragestellungen – wie z.B. die Festlegung bzw. Evaluation von Einsatzcodes – Auswirkungen auf die gesamte Organisation des Rettungsdienstes und damit die Berliner Feuerwehr als Behörde haben, wird durch die Änderung in Absatz 1 sichergestellt, dass die Gesamtverantwortung der

Landesbranddirektorin oder des Landesbranddirektors für die Berliner Feuerwehr auch hierbei berücksichtigt werden muss.

2. Zu Nummer 2 (§ 23 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Satz 2 RDG)

Mit der Verlängerung um drei Jahre bis zum 31. Dezember 2029 wird es der Berliner Feuerwehr ermöglicht, die Ressource der Rettungsassistentin bzw. des Rettungsassistenten in der Notfallrettung - anstelle der Mangelressource Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter - auch nach dem 31. Dezember 2026 einzusetzen. Damit wird der zeitliche Druck im Hinblick auf das aktuelle Auslaufen im Jahr 2026 genommen und eine bessere Planungssicherheit gewährleistet.

Eine umgehende Anpassung des Rettungsdienstgesetzes an die Situation im Berliner Rettungsdienst ist darüber hinaus erforderlich, damit auf Auslastungsszenarien zukünftig individueller und schneller reagiert werden kann. Geschuldet ist dieser Umstand u. a. der Tatsache, dass ein Mangel an Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern besteht. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz - NotSanG) am 1. Januar 2014 sollen die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter das Berufsbild der Rettungsassistentin bzw. der Rettungsassistenten ersetzen. Die Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter kann allerdings nur schrittweise über Ergänzungsprüfungen oder im Wege der Laufbahn- bzw. Berufsausbildung vollzogen werden. Aktuell steht jedoch nicht genügend Personal mit der Qualifikation der Notfallsanitäterin oder des Notfallsanitäters zur Verfügung, um die Rettungsmittel durchgehend zu besetzen. Bereits Krankheitswellen oder typische Urlaubszeiten führen regelmäßig zu Personalengpässen.

Um in Zukunft flexibler auf besondere Auslastungsszenarien des Rettungsdienstes reagieren zu können, ist es notwendig, Ausnahmen von § 9 Absatz 1 und 2 RDG zu ermöglichen.

Hierzu wird eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung geschaffen, die Abweichungen von § 9 Absatz 1 RDG sowie der regulären Besetzung der Einsatzmittel nach § 9 Absatz 2 RDG ermöglichen soll.

Die Rechtsverordnung kann von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung im Benehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung erlassen werden und ist auf ein Jahr zu befristen. Sie kann begründet einmalig für ein weiteres Jahr verlängert werden. Die Rechtsverordnung soll es der Landesbranddirektorin oder dem Landesbranddirektor ermöglichen können, Abweichungen von § 9 Absatz 1 RDG zuzulassen sowie die Besetzung der Einsatzmittel gemäß § 9 Absatz 2 Buchstaben a), b), d) und e) RDG an besondere Auslastungsszenarien des Rettungsdienstes anzupassen.

Der Begriff der besonderen Lagen ist weit auszulegen und bedarf in der Rechtsverordnung einer an Indikatoren gekoppelten Definition und Differenzierung. Hierunter fallen nicht nur spezielle und grundsätzlich zeitlich begrenzte Sonderlagen (z. B. Terroranschläge, Großschadenslagen), sondern auch Lagen, die erkennen lassen, dass die Auslastung des Rettungsdienstes voraussichtlich eine längere Zeitspanne anhalten wird. Hierzu zählen insbesondere Pandemien, Personalmangel aufgrund sonstiger Krankheitswellen und besondere Auslastungsszenarien des Rettungsdienstes, die es u.a. erfordern, Personal entgegen der Regelung des § 9 Absatz 2 RDG einzusetzen. In der Verordnung wird ein an Indikatoren gekoppelter Stufenplan definiert. Dabei sind Änderungen bei den Buchstaben d) und e) grundsätzlich ultima ratio.

Ferner soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, zur Bewältigung besonderer Lagen „neue“ Einsatzmittel in den Dienst zu stellen, wenn dies zur Lagebewältigung sinnvoll und erforderlich erscheint (z.B. sogenannte „NotSan-Erkunder“ oder Fahrzeuge, die im Krankentransport eingesetzt werden, als Unterstützung für die Notfallrettung).

Da Entscheidungen über Abweichungen von § 9 Absatz 1 und 2 RDG die Organisation der gesamten Berliner Feuerwehr betreffen, soll die Landesbranddirektorin oder der Landesbranddirektor dazu im Rahmen der Rechtsverordnung ermächtigt werden. Dies trägt außerdem einer Güterabwägung Rechnung, bei der auch die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Notfallrettung für die Berliner Bevölkerung Berücksichtigung finden muss. Derart operative Entscheidungen können ferner nur von der gesamtverantwortlichen Behördenleitung der Berliner Feuerwehr im Benehmen mit der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst getroffen werden. Da der

Rettenngsdienst grundsätzlicn auch medizinische Fragen betrifft, ist vor Erlass der Rechtsverordnung das Benehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung herzustellen.

In der Rechtsverordnung soll geregelt werden, dass die Abweichungen von § 9 Absatz 1 und 2 RDG gleichermaßen auch für die sonstigen Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträger gemäß § 5 gelten sollen. Hierdurch soll es auch den in § 5 genannten Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträgern ermöglicht werden, z.B. durch andere Besetzungen der Einsatzfahrzeuge, die Leitungsfähigkeit des Rettungsdienstes sicherzustellen. Die Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträger sollen von dieser Möglichkeit insbesondere dann Gebrauch machen, wenn hierdurch z.B. Personalausfälle, die die Verfügbarkeit der Einsatzmittel betreffen würden, ausgeglichen werden können.

Weitere Änderungen des Rettungsdienstgesetzes sollen in einem gesonderten Verfahren zwischen den zu beteiligenden Senatsverwaltungen geprüft werden.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

c) Beteiligungen: Keine

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Gesamtkosten:

Keine.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Der Gesetzesentwurf wurde auf eine gendergerechte Sprache hin geprüft und sprachlich angepasst. Im Übrigen besitzt der Gesetzesentwurf keine Gleichstellungsrelevanz.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Für Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen sind keine Kosten zu erwarten.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit beider Länder.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz [und die Umwelt]:

Der Gesetzesentwurf hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz und auf die Umwelt.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Der Gesetzesentwurf hat keine Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln.

I. [Flächenmäßige Auswirkungen]:

Keine.

J. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 13. Dezember 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey

.....

Regierende Bürgermeisterin

Iris Spranger

.....

Senatorin für Inneres,
Digitalisierung und Sport

Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Berlin (Rettungsdienstgesetz - RDG)	
Alte Fassung	Neue Fassung
§ 5 a Abs. 1	
Der Rettungsdienst und insbesondere die Notfallrettung und der Notfalltransport werden in medizinischen Fragen und Angelegenheiten der Qualitätssicherung und -verbesserung in hauptamtlicher Tätigkeit bei der Berliner Feuerwehr von einer Ärztlichen Leiterin Rettungsdienst beziehungsweise einem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (Ärztliche Leitung Rettungsdienst) geleitet und überwacht.	Der Rettungsdienst und insbesondere die Notfallrettung und der Notfalltransport werden in medizinischen Fragen und Angelegenheiten der Qualitätssicherung und -verbesserung in hauptamtlicher Tätigkeit bei der Berliner Feuerwehr von einer Ärztlichen Leiterin Rettungsdienst beziehungsweise einem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (Ärztliche Leitung Rettungsdienst), unbeschadet der Gesamtverantwortung der Landesbranddirektorin oder des Landesbranddirektors für die Berliner Feuerwehr , geleitet und überwacht.
§ 5a Abs. 3	
Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst ist bei der Erfüllung der fachlichen Aufgaben nicht an Weisungen gebunden und im Einsatz gegenüber dem ärztlichen und nichtärztlichen Personal in allen die Notfallpatientinnen und Notfallpatienten betreffenden Angelegenheiten weisungsbefugt. Die besonderen Aufgaben und Befugnisse nach der Notarztdienstverordnung vom 6. Dezember 2010 (GVBl. 2011 S. 3) bleiben hiervon unberührt.	Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst ist bei der Erfüllung der medizinischen Aufgaben nicht an Weisungen gebunden und im Einsatz gegenüber dem ärztlichen und nichtärztlichen Personal in allen die Notfallpatientinnen und Notfallpatienten betreffenden Angelegenheiten weisungsbefugt. Die besonderen Aufgaben und Befugnisse nach der Notarztdienstverordnung vom 6. Dezember 2010 (GVBl. 2011 S. 3) bleiben hiervon unberührt.

	§ 23 Absatz 2 Satz 2 bleibt ebenfalls unberührt.
§ 23 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a	
2) Abweichend von a) § 9 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a kann in der Notfallrettung befristet bis zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Patientenbetreuung eingesetzt werden, wer die Ausbildung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten abgeschlossen hat,	(2) Abweichend von a) § 9 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a kann in der Notfallrettung befristet bis zum 31.12.2029 zur Patientenbetreuung eingesetzt werden, wer die Ausbildung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten abgeschlossen hat,
§ 23 Abs. 2 S. 2	
Über den genannten Zeitpunkt hinaus dürfen abweichend von § 9 Absatz 2 Einsatzkräfte nach Satz 1 Buchstabe a nur zur Bewältigung besonderer Einsatzlagen tätig werden.	Zur Bewältigung besonderer Lagen kann die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung durch eine Rechtsverordnung Abweichungen von den Regelungen des § 9 Absatz 1 und 2 Buchstaben a, b, d und e zulassen, dabei sind Abweichungen nach einem in der Rechtsverordnung festzulegenden indikatorengekoppelten Stufenplan vorzusehen. Die Rechtsverordnung nach Satz 2 ist auf ein Jahr zu befristen und kann begründet einmalig für ein weiteres Jahr verlängert werden.